



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente:

1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2015	Anlage 2
2.4	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung	Anlage 5
4.1	Rundfunkbeitrag; Sachstand zum Antrag der CDU-Fraktion vom 18.02.2013	Anlage 9

Mit der bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

1.3	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 23.09.2015	Anlage 2 A
1.4	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2015	Anlage 2 B

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 24.09.2015

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	28.09.2015	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Andreas Klee (Bündnis 90 / Die Grünen)	
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.08.2015	1
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2015	2 (Nachtrag)
1.3	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 23.09.2015	2 A (Nachtrag)
1.4	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2015	2 B (Nachtrag)
2	Beschlussvorlagen	
2.1	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2016 durch den Bürgermeister	
2.2	Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) gem. § 6 BauGB hier: Beitrittsbeschluss zur Genehmigung (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 16.09.2015)	3
2.3	Bebauungsplan Nr. 01.62 - Hennef (Sieg) - Lindenstraße/Mozartstraße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 16.09.2015)	4
2.4	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 09.09.2015)	5 (Nachtrag)
2.5	Antrag der SPD Fraktion vom 15.09.2015; Resolution "Wahlrecht für Drittstaatler"	6

3	Anfragen	
3.1	Anfrage von Herrn Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) aus der letzten Ratssitzung am 22.06.2015 zum Thema Überprüfung der städtischen Gebäude durch die Zentrale Gebäudewirtschaft	7
3.2	Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 06.05.2015; Vergabe von Kassenkrediten	8
4	Mitteilungen	
4.1	Rundfunkbeitrag; Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013	9 (Nachtrag)
	Nicht öffentliche Sitzung	
5	Beschlussvorlagen	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0311
Datum: 24.09.2015

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 24.09.2015.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 24.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Theo Walterscheid
Sören Schilling

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Do: 16:00 - 18:00 Uhr

Hennef, den 23.09.2015

Ausschussumbesetzungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Namen der CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef bitten ich Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen im Rahmen der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Bauausschuss

Streiche als stellvertretende(-n) sachkundige(-n) Bürger(-in): Frau Regina Holte;
Setze neu: Ratsmitglied

Streiche als stellvertretende(-n) Ausschussvorsitzende(-n): Herrn Gerhard Dohlen
Setze neu: Herrn Hans Peter Höhner

Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH

Streiche als ordentliches Aufsichtsratsmitglied: Frau Regina Holte;
Setze neu: Herrn Theo Walterscheid

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet:

Theo Walterscheid
Fraktionsgeschäftsführer

ausgefertigt:

Sören Schilling
stellv. Fraktionsgeschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0310
Datum: 24.09.2015

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 27

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 23.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Hennef GmbH entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 23.09.2015.

Begründung

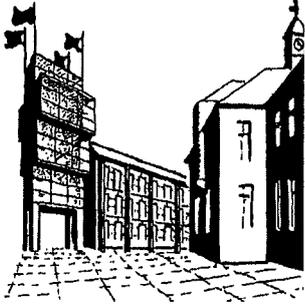
Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:
Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:
Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 24.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



E: 24.09.2015

DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 23.09.2015

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

Via Mail!

Betreff: Ausschussumbesetzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates:

Antrag:

Frau Monika Schink übernimmt den Sitz vom Herrn Chillingworth im Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

Vorl.Nr.: V/2015/0312

Datum: 24.09.2015

TOP: 1.4

Anlage Nr.: 2B

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen;
Antrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 24.09.2015.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

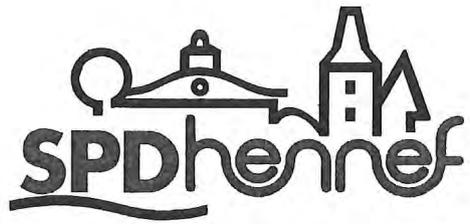
Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 24.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 24.09.2015



An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Klaus Pipke

Frankfurter Str.
53773 Hennef

SPD-Fraktion

Norbert Spanier
-Fraktionsvorsitzender-

Hennef, den 23.09.2015
(Fraktion/BrAusBesetz0915)

Sehr geehrter Bürgermeister Klaus Pipke,

wir bitten Sie, folgende Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen, in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen:

Dorf und Umweltausschuss

Sachkundige Bürgerin Simone Wagner wird ersetzt durch sachkundigen Bürger Hans Hambitzer

Ausschuss für Klima und Umweltschutz:

Sachkundige Bürgerin Kersten Fidrich wird ersetzt durch Ratsmitglied Dorothee Akstinat.

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

Stellvertr. sachkundige Bürgerin Kerstin Fidrich wird ersetzt durch Ratsmitglied

Aufsichtsrat Stadtwerke

persönliche Vertreterin von Gerhard Juchum wird Dorothee Akstinat

Mit freundlichen Grüßen

SPD- Fraktion
Edelgard Deisenroth-Specht
-Fraktionsgeschäftsführerin-

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstr. 23
Tel: 02242 / 9181831

Tel: 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax: 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Abtsgartenstr. 8a
Tel: 02242 / 7684



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2015/0307
Datum: 22.09.2015

TOP: 2.4
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 2. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef beschließt die beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2015 die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 beschlossen. Diese ist seit dem 01.08.2015 in Kraft.

Der Jugendhilfeausschuss lehnte am 09.09.2015 in seiner Sitzung die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern ab. Der mit der Einladung versandte Auszug aus der Niederschrift vom 16.09.2015 wird gegen den beigefügten Auszug aus der Niederschrift vom 24.09.2015 ausgetauscht, da versehentlich ein falsches Abstimmungsergebnis wiedergegeben wurde.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern zu beschließen.

Erläuterungen zur 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Korrektur Ziffer 4.3.5, Änderungen in den Anlagen 1-4, Beitragstabellen):

1. Versehentlich wurde bei Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 ein falsches Datum veröffentlicht.
2. Ergänzung in den Anlagen 1 und 2 der Satzung: *Beitragstabellen für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen:*
In den Beitragstabellen sind die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege festgelegt. Da Kindertagespflege sehr individuell ist, kann die Betreuung anders als in einer Kindertageseinrichtung stundengenau festgelegt werden. Für die Elternbeiträge wurden Intervalle von 5 Stunden festgelegt: 5-10 Stunden, bis zu 15 Stunden, usw.
In der letzten Fassung der Satzung fehlt der Beitrag für die Betreuung von bis zu 20 Stunden. Die Tabelle wurde daher entsprechend ergänzt, der Beitrag wurde linear ermittelt.
Ohne die Ergänzung müssen Eltern, die 16-20 Stunden Betreuung in der Kindertagespflege buchen, mit dem Beitrag bis zu 25 Stunden festgesetzt werden.
3. Als Zusatz zu den Anlagen 3 und 4: *Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren und über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen* wird ein Beitrag für die Betreuung pro Stunde über die Betreuung von mehr als 45 Stunden wöchentlich (Randzeitenbetreuung) festgelegt. Hiermit wird Eltern ermöglicht, Ihr Kind auch über die vom KiBiz vorgesehenen Stundenkontingente hinaus in einer Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen, um so Familie und Beruf besser vereinbaren zu können (aktuell 2 Fälle).
Ohne die Ergänzung kann hier kein Beitrag festgesetzt werden und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ggfls. die Betreuung nicht angeboten werden.
4. Geändert wurde außerdem in der Anlage 2: *Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren* der Beitrag in der Einkommensstufe 17 bei einer Betreuung im Umfang von 35 Stunden wöchentlich von 400€ auf 399€, damit der Beitrag gleich dem Beitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist. Hier wurde bei Erstellung der Tabelle unterschiedlich gerundet.
Ohne die Änderung müssen die Eltern in der Einkommensstufe 17 bei einer Betreuung im Umfang von 35 Stunden wöchentlich in der Kindertagespflege 1€ mehr Elternbeitrag zahlen, als für die Betreuung im gleichen Umfang in der Kindertageseinrichtung.

Hennef (Sieg), den 22.09.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP

Beratungsgegenstand

1.7

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 2. Änderungssatzung

Die Ausführungen der Verwaltung wurden von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Die Ausschussvorsitzende, Frau Christa Große Winkelsett, schlug die folgende Änderung des Beschlussvorschlags vor:

„Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 von Kindern zu beschließen.“

In der anschließenden Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag, lehnte ihn der Jugendhilfeausschuss mit 6 Ja-Stimmen (4 CDU-Fraktion, 1 Freie Träger, 1 Unabhängige) zu 6 Nein-Stimmen (3 SPD-Fraktion, 3 Freie Träger) ab.

Hennef, den 24.09.2015

Schriftführer
Björn Langer

2. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom
26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 25.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

1. Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmalig zum 01.08.2015 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

2. Die Anlagen 1-4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhalten folgende Fassungen:

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	23 €	35 €	46 €	58 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	29 €	44 €	59 €	74 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	36 €	54 €	71 €	89 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	42 €	63 €	84 €	105 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	50 €	76 €	101 €	126 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	59 €	88 €	118 €	147 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	67 €	101 €	134 €	168 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	76 €	113 €	151 €	189 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	84 €	126 €	168 €	210 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	92 €	139 €	185 €	231 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	101 €	151 €	202 €	252 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	109 €	164 €	218 €	273 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	118 €	176 €	235 €	294 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	126 €	189 €	252 €	315 €

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	56 €	63 €	70 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	54 €	63 €	76 €	89 €	99 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	71 €	84 €	100 €	116 €	128 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	89 €	105 €	126 €	147 €	163 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	108 €	126 €	152 €	179 €	198 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	126 €	147 €	179 €	210 €	233 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	150 €	173 €	207 €	242 €	268 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	173 €	200 €	236 €	273 €	303 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	197 €	226 €	265 €	305 €	338 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	221 €	252 €	294 €	336 €	373 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	244 €	278 €	323 €	368 €	408 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	268 €	305 €	352 €	399 €	443 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	291 €	331 €	381 €	431 €	478 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	315 €	357 €	410 €	462 €	513 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	339 €	383 €	438 €	494 €	548 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	357 €	399 €	462 €	525 €	583 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	13 €	19 €	25 €	32 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	17 €	25 €	34 €	42 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	21 €	32 €	42 €	53 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	25 €	38 €	50 €	63 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	32 €	47 €	63 €	79 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	38 €	57 €	76 €	95 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	50 €	76 €	101 €	126 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	57 €	85 €	113 €	142 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	63 €	95 €	126 €	158 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	69 €	104 €	139 €	173 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	76 €	113 €	151 €	189 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	82 €	123 €	164 €	205 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	42 €	47 €	53 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	32 €	37 €	53 €	68 €	76 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	42 €	53 €	71 €	89 €	99 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	55 €	68 €	92 €	116 €	128 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	68 €	84 €	113 €	142 €	158 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	81 €	100 €	134 €	168 €	187 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	100 €	121 €	158 €	194 €	216 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	118 €	142 €	181 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	137 €	163 €	205 €	247 €	274 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	155 €	184 €	228 €	273 €	303 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	173 €	205 €	252 €	299 €	333 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	192 €	226 €	276 €	326 €	362 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	210 €	247 €	299 €	352 €	391 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	228 €	268 €	323 €	378 €	420 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	247 €	289 €	347 €	404 €	449 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	265 €	310 €	370 €	431 €	478 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochenstunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochenstunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	63 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	63 €	89 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	58 €	84 €	116 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	74 €	105 €	147 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	89 €	126 €	179 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	105 €	147 €	210 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	126 €	173 €	242 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	147 €	200 €	273 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	168 €	226 €	305 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	189 €	252 €	336 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	210 €	278 €	368 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	231 €	305 €	399 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	252 €	331 €	431 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	273 €	357 €	462 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	294 €	383 €	494 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	315 €	399 €	525 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	47 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	37 €	68 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	32 €	53 €	89 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	42 €	68 €	116 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	53 €	84 €	142 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	63 €	100 €	168 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	79 €	121 €	194 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	95 €	142 €	221 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	110 €	163 €	247 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	126 €	184 €	273 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	142 €	205 €	299 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	158 €	226 €	326 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	173 €	247 €	352 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	189 €	268 €	378 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	205 €	289 €	404 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	221 €	310 €	431 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2015/0069
Datum: 23.09.2015

TOP: 4.1
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	28.09.2015	öffentlich

Tagesordnung

Rundfunkbeitrag;
Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013

Mitteilungstext

Zum 01.01.2013 wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Die Abgabepflicht beim Rundfunkbeitrag knüpft an Raumeinheiten an, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Letztmals wurde mit Mitteilung vom 17.03.2014 (Anlage) zum Sachstand berichtet.

Mittlerweile haben die Verfassungsgerichtshöfe Bayern und Rheinland-Pfalz die ersten verfassungsgerichtlichen Urteile zum Rundfunkbeitragsmodell erlassen. In beiden Urteilen bewerten die Gerichte das Beitragsmodell als mit der jeweiligen Landesverfassung vereinbar. Die Antragsteller kamen sowohl aus dem gewerblichen, wie auch aus dem privaten Bereich. Dabei befassten sich die Urteile mit der Frage, ob es sich beim Rundfunkbeitrag nicht eigentlich um eine Steuer handele, als auch mit der Einbeziehung des nicht privaten Bereichs in die Rundfunkfinanzierung, der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich und der Bemessung der Beitragshöhe im nicht privaten Bereich anhand der Zahl der Beschäftigten in einzelnen Betriebsstätten.

Auch wenn grundsätzlich weiterhin andere verfassungsgerichtliche Urteile denkbar sind, hält der Städte- und Gemeindebund NRW eine vollkommen andere Einschätzung anderer Verfassungsgerichte für unwahrscheinlich. Einem Vorgehen gegen das Beitragsmodell mit verfassungsrechtlichen Argumenten werden daher derzeit kaum Erfolgsaussichten eingeräumt. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW bleibt es somit im Wesentlichen bei der Möglichkeit, gegen konkrete Anwendungsfehler des RBStV vorzugehen.

Unabhängig davon bemühen sich die kommunalen Spitzenverbände weiterhin um eine kommunalverträgliche Lösung mit den Rundfunkanstalten, um nach Möglichkeit eine Mehrbelastung für Kommunen zu vermeiden. Über das Ergebnis dieser Bemühungen wird die Verwaltung berichten.

Hennef (Sieg), den 23.09.2015



Klaus Pipke
Bürgermeister



Mitteilung

Anlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2013/0806/1
Datum: 17.03.2014

~~TOP: 4.2
Anlage Nr.: 14~~

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	31.03.2014	öffentlich

Tagesordnung

Rundfunkbeitrag;
Sachstand zum Antrag der CDU - Fraktion vom 18.02.2013

Mitteilungstext

Zum 01.01.2013 wurde die geräteabhängige Rundfunkgebühr durch den Rundfunkbeitrag abgelöst. Die Abgabepflicht beim Rundfunkbeitrag knüpft an Raumeinheiten an, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Rechtsgrundlage für die Erhebung ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV).

Die Befürchtungen der Städte und Gemeinden sowie der kommunalen Spitzenverbände, dass sich durch die Umstellung der Finanzierung der Rundfunkanstalten eine erhebliche Mehrbelastung für die kommunale Landschaft ergeben würde, haben sich in vielen Fällen bestätigt.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene versuchen die kommunalen Spitzenverbände, eine Privilegierung der Kommunen zu erreichen.

Letztmals wurde beim Städte- und Gemeindebund NRW am 13.11.2013 der aktuelle Stand der Bemühungen abgefragt. Im Vergleich zur Sachverhaltsdarstellung in der Beschlussvorlage für die Sitzung des Rates am 15.07.2013 lagen jedoch keine neuen Erkenntnisse vor.

Unter dem 20.12.2013 hat der Städte- und Gemeindebund NRW informiert, dass im Frühjahr 2013 von den kommunalen Spitzenverbänden auf der Bundesebene und den Rundfunkanstalten ein Evaluationsverfahren zur Ermittlung der kommunalen Mehrbelastungen durch das neue Rundfunkbeitragsmodell verabredet wurde. Dieses soll nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nun sehr zeitnah durchgeführt werden. Weitere Informationen hierzu sind angekündigt und werden vom Städte- und Gemeindebund NRW an die Kommunen weitergegeben.

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, die weitere Entwicklung abzuwarten, wird gefolgt. Zur Sicherung eines möglichen Anspruchs werden die Rundfunkbeiträge laufend unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach § 10 Abs. 3 RBStV gezahlt. Die dreijährige Verjährungsfrist, innerhalb der die Rückforderung geltend gemacht werden müsste, wird beachtet.

Hennef (Sieg), den 17.03.2014



Klaus Pipke
Bürgermeister